

Regierungsratsbeschluss

vom 22. August 2011

Nr. 2011/1735

Oberdorf: Erschliessungsplan „Erschliessung GB Nr. 1313“ mit Teil-GEP und Teil-GWP

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Oberdorf unterbreitet dem Regierungsrat den Erschliessungsplan „Erschliessung GB Nr. 1313“ mit Teil-GEP und Teil-GWP zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Im rechtsgültigen Erschliessungsplan der Einwohnergemeinde Oberdorf ist für die Parzelle GB Nr. 1313 derzeit keine Erschliessung festgesetzt. Um das Grundstück zu überbauen, wird mit dem vorliegenden Erschliessungsplan eine neue öffentliche Erschliessungsstrasse in Form einer Stichstrasse festgesetzt. Die Grundstückerschliessung erfolgt ab der Rötistrasse und ist auf eine zukünftige Parzellierung des Grundstücks GB Nr. 1313 abgestimmt. Die Baulinien werden jeweils auf 4 Meter ab Strassenrand festgelegt. Mit dem Teil-GEP und dem Teil-GWP werden die planerischen Voraussetzungen für eine neue Mischabwasserleitung bzw. eine neue Wasserleitung geschaffen.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 14. Januar 2010 bis 12. Februar 2010. Innerhalb der Auflagefrist ging eine Einsprache ein, die durch den Einsprecher mit Schreiben vom 11. August 2010 zurückgezogen wurde und gemäss Protokoll des Gemeinderates vom 16. August 2010 als abgeschrieben gilt. Der Gemeinderat hat den Erschliessungsplan „Erschliessung GB Nr. 1313“ mit Teil-GEP und Teil-GWP am 16. August 2010 beschlossen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Der Erschliessungsplan „Erschliessung GB Nr. 1313“ mit Teil-GEP und Teil-GWP der Einwohnergemeinde Oberdorf wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Erschliessungsplan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung gemäss § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) zu.
- 3.4 Die Einwohnergemeinde Oberdorf wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis am 31. Oktober 2011 einen genehmigten Erschliessungsplan mit Teil-GEP und Teil-GWP nachzuliefern. Der Plan ist mit den Genehmigungsvermerken und den Originalunterschriften der Gemeinde zu versehen.

- 3.5 Die Einwohnergemeinde hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'200.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'223.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Oberdorf, Weissensteinstrasse 95, 4515 Oberdorf

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'200.00	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 1'223.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (Bi/Ca) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt (FS SWW) (Gz, Sch) (2), mit Akten und 2 gen. Plänen (später)

Amt für Finanzen

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Einwohnergemeinde Oberdorf, Weissensteinstrasse 95, 4515 Oberdorf, mit 1 gen. Plan (später),
mit Rechnung (**Einschreiben**)

Baukommission Oberdorf, Weissensteinstrasse 95, 4515 Oberdorf

Emch+Berger AG, Ingenieure und Planer, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Oberdorf: Genehmigung Erschliessungsplan „Erschliessung GB Nr. 1313“ mit Teil-GEP und Teil-GWP)